

# Satzung der Natur- und Vogelschutzgruppe Usenborn e. V.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Natur- und Vogelschutzgruppe Usenborn e. V. Sein Sitz ist in 63683 Ortenberg-Usenborn.

(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Aufgabe des Vereins sind der Schutz und die Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere aber der umfassende Schutz der Vogelwelt durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie die Verbreitung des Vogel- und Naturschutzgedankens und des Umweltschutzes durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Wohl der Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt.

(2) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.

(3) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer den Vereinszweck und diese Satzung anerkennen.

(4) Ende der Mitgliedschaft:

a.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste bzw. Austritt aus dem Verein.

b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

c.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.

d.) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dieser Satzung und dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Weiterhin gilt § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a, Die Wahl des Vorstandes,

b, Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

c, Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes,

d, Entlastung des Vorstandes,

e, Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Über Punkte, die in der schriftlichen Einladung nicht enthalten waren, können nur Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einer Versammlungsleiterin/einem Versammlungsleiter geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Differenzierung der Beitragshöhe ist zulässig und muss von der Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Rechnerin/dem Rechner, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Jugendleiterin/dem Jugendleiter und bis zu acht weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und die Rechnerin/der Rechner des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.

(4) Die Vorstandssitzungen werden von der/von dem Vorsitzenden oder von einem vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre.

## **§ 7 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt folgendes:

- a. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.
- b. Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass geheime Wahlen beantragt werden.
- d. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5, 12, 13 und 15.

## **§ 8 Jugendgruppe/Jugendleiter oder Jugendleiterin**

Soweit in dem Verein eine Jugendgruppe besteht, hat diese das Recht, der Mitgliederversammlung die Jugendleiterin/den Jugendleiter vorzuschlagen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnerin/Rechner verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Schriftführerin/von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn

1. die Absicht der Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war,
2. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

## **§ 13 Auslegung der Satzung**

Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff BGB) sinngemäß.

## **§ 14 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert und verändert.

(2) Die Datenschutzordnung der Natur- und Vogelschutzgruppe Usenborn regelt die Vorgaben der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Nutzung, Speicherung, Veränderung und Aufbewahrung von Daten sowie die Rechte der Betroffenen.

(3) Den Organen des Vereins sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftspflegeverband „Naturschutzfonds Wetterau“ in 61169 Friedberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume, zu verwenden hat.

Satzung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 17.05.2019

\_\_\_\_\_  
Petra Graw, 1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Nicola Groth, 2. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Thomas Pfrogner, Rechner

\_\_\_\_\_  
Margit Schulz, Schriftführerin